

# Rahmenbedingungen

## Bildungsfreistellung



### BREMEN

#### Grundlage

Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG)

#### Anspruch

- mindestens 10 Tage in zwei Jahren für alle Arbeitnehmer\*innen, nicht übertragbar
- "Bildungszeit **ist** in den zwei Jahren zu gewähren"

#### Frist für Beantragung Arbeitnehmer\*innen

- frühestmöglich, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme

#### Ablehnungsfrist Arbeitgeber\*innen

- innerhalb einer Woche, schriftlich und begründet
- Gründe: zwingende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer\*innen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben

#### Beantragungsfrist bei EVA

- 14 Wochen vor Beginn der Maßnahme

#### Einschränkungen der Seminardauer

- Keine - auch Tagesworkshops möglich

#### Tägliche Mindestseminarzeit

- 6 Unterrichtsstunden, ohne Pausen, bei Tagesveranstaltungen 8 Unterrichtsstunden
- Bei mehrtägigen Seminaren im Durchschnitt 6 Unterrichtsstunden pro Tag

#### Besonderheiten

- Beantragter Seminarplan **muss** mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - a) Bildungsziele der Veranstaltung;
  - b) Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung;
  - c) Kompetenzerwartungen und Lerngegenstände pro Inhaltsfeld und
  - d) Zeitplan.